

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/2/23 9Ob135/04z, 2Ob92/17v

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.02.2005

Norm

EulnsVO 32000R1346 Art15 KO §7

Rechtssatz

Die Unterbrechung eines in Österreich geführten Zivilprozesses gemäß§ 7 KO tritt auch dann ein, wenn hinsichtlich des Vermögens einer Verfahrenspartei in Deutschland - noch vor Insolvenzeröffnung - Sicherungsmaßnahmen nach § 21 Abs 2 Nr 2 1. Fall dinsO dahin angeordnet werden, dass dem Schuldner unter gleichzeitiger Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters ein allgemeines bzw zumindest den Verfahrensgegenstand betreffendes Verfügungsverbot auferlegt wird.

Entscheidungstexte

• 9 Ob 135/04z

Entscheidungstext OGH 23.02.2005 9 Ob 135/04z

Veröff: SZ 2005/23

• 2 Ob 92/17v

Entscheidungstext OGH 19.12.2017 2 Ob 92/17v

Auch; Beis: Hier: Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach § 21 Abs 2 Z 1 und 2 dlnsO und Bestellung eines vorläufigen Verwalters. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119845

Im RIS seit

25.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$